

## Kassensicherungsverordnung 2020

15 | 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

heute zum Thema: **Nichtbeanstandungsregelung ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE).**

Es gibt Neuigkeiten rund um das Thema Kassensicherungsverordnung und TSE. In unserem letzten Newsletter haben wir Sie bereits umfangreich über den aktuellen Stand informiert. Nun ist offiziell, wie es nach dem 31. Dezember 2019 weiter geht.

Dazu heißt es in einem **Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen:**

"Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung."

Außerdem liegen uns aus diesem Schreiben Informationen vor, dass die **elektronische Übermittlungsmöglichkeit** und deren Zeitpunkt des Einsatzes gesondert bekannt gegeben wird.

Fazit: Es bleibt also **ausreichend Zeit**, um sämtliche BBN-Kassensysteme fristgerecht nachzurüsten. Wir rechnen damit, dass wir **bis September 2020** alle benötigten Mengen an TSE-Einheiten geliefert bekommen und diese entsprechend an alle Kunden der BBN-Kasse ausliefern können. Natürlich halten wir Sie weiterhin mit allen wichtigen Informationen auf dem Laufenden.